

Bekanntmachung

nach §§ 115 des Stimmrechtsgesetzes

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können das Protokoll der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Bürozeiten der Gemeindeverwaltung einsehen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Interesse und schon heute für Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Gemeindekanzlei Triengen


Marcel Meichtry
Vorsitzender der Geschäftsleitung | Gemeindeschreiber

Triengen, 16. Dezember 2025